

Federtriebwerk für Taschenuhren.

Deutsches Reichs-Patent Nr. 145 729; von K. Silbermann in Chaux-de-fonds.

Nachfolgend beschriebene und abgebildete Erfindung betrifft ein Federtriebwerk für Taschenuhren. Bekanntlich geht man in neuerer Zeit darauf aus, die Taschenuhren möglichst flach, bzw. dünn herzustellen. Dieser Forderung kann nur dann genügt werden, wenn der Uhrantrieb in solcher Weise ausgebildet wird, dass er noch weniger Raum als die üblichen Federhäuser mit den darin befindlichen Federn einnimmt. Bei der Erfindung



Fig. 1.

ist es deshalb wesentlich, dass die Antriebsfeder durch einen ungefähr die Form eines offenen Ringes besitzenden Stahldraht gebildet wird. Die beiden Enden jenes Stahldrahtes sind an einem Zahnsegmente zu beiden Seiten seines Drehzapfens befestigt, wobei dann das Zahnsegment zur Uebertragung der von dem gespannten Stahldrahte ausgeübten Kraft auf das Räderwerk der Uhr dient.

Fig. 1 zeigt die Rückansicht einer Taschenuhr mit dem neuen Federtriebwerke. Fig. 2 veranschaulicht die



Fig. 3.

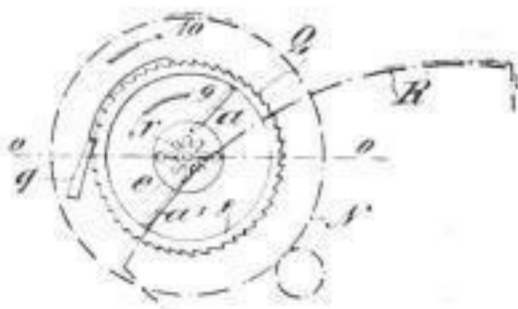


Fig. 2.

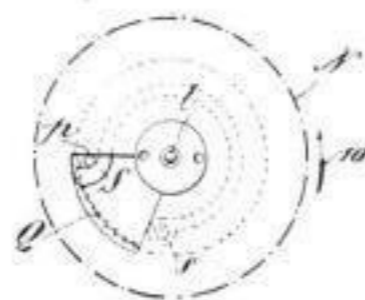


Fig. 4.

Wie die Abbildung zeigt, wird die bewegende Kraft des Räderwerkes der Uhr von einem Stahldrahte *A* gebildet, der ungefähr die Form eines offenen Ringes besitzt. Dieser, die Antriebsfeder ersetzende Stahldraht ist mit seinen beiden Enden 6 und 7 an einem Zahnsegmente *B* angelenkt, das sich zwischen der Platine *P* des Uhrwerkes und der Brücke *P*¹ um den Zapfen 5 dreht. Die Zähne dieses Zahnsegmentes *B* stehen mit dem auf der Achse *t* befindlichen Triebe *r* im Eingriffe; auf derselben Achse, auf welcher das Trieb *r* sitzt, ist das Schaltrade *Q*, sowie ein mit diesem Rade in fester Verbindung stehendes Stirnrade *N* lose drehbar angeordnet. Die Verbindung zwischen dem Schaltrade *Q* und dem Stirnrade *N* geschieht nach Art der Gegensperre durch

eine Feder *S* (Fig. 4), welche bei *s* an dem Stirnrade *N* und bei *p* am Schaltrade *Q* befestigt ist. Die Feder *S* dient als Hilfsfeder, um den Gang der Uhr nicht zu unterbrechen, wenn die Hauptfeder *A* aufgezogen wird, was durch Drehen des Segmentes *B* vermittelt des Knopfes *H* geschieht, und zwar in der Richtung des Pfeiles *R*¹. Fig. 1 stellt das aufgezogene Segment und die vollständig gespannte Feder *A* dar. Um beim Aufziehen ein Rücklaufen des Getriebes zu verhindern, dient die Sperrklinke *q*, welche in die Zähne des Sperrrades *Q* eingreift.

Damit das Aufziehen des Segmentes *B* bewirkt werden kann, ist es notwendig, dass das Trieb *r* sich lose auf seiner Achse oberhalb der Räder *N* und *Q* dreht, während umgekehrt nach erfolgtem Aufziehen das Trieb *r* das Stirnrade *N* mit sich nehmen muss. Um diesen doppelten Zweck zu erreichen, ist das Trieb *r*, wie Fig. 2 u. 3 zeigen, mit einer kleinen Scheibe *e* ausgerüstet, auf der zwei Klinken *a* und *a*¹ drehbar befestigt sind und sich frei in einer cylindrischen Aussparung des Schaltrades *Q* im Sinne des Pfeiles 9 (Fig. 2) zu drehen vermögen, d. h. lediglich in der Richtung des Drehungssinnes beim Aufziehen der Uhr. Das Ende jeder der beiden Klinken *a* und *a*¹ besitzt eine sehr scharfe Messerschneide, so dass beim Ablafen der Feder das Trieb *r*, das sich unter Einwirkung des Segmentes *B* im entgegengesetzten Sinne, d. h. in Richtung des Pfeiles 10 dreht, das Schaltrade *Q* mitnimmt, indem die Schneiden der Klinken, das Schaltrade *Q* zieht alsdann mit Hilfe des Stiftes *p*, an dem das eine Ende der Hilfsfeder *S* stets anliegt, diese letztere gleichfalls auf, und zwar in der Richtung des Pfeiles 10.

Die Bewegung des Stirnrades *N* wird in der üblichen Weise auf das Steigrade und die Unruh der Uhr übertragen.

Abzahlungsgeschäfte.

Abzahlungsgeschäfte sind eine überaus verbreitete Form des Verkaufes von Waren auf Kredit. Ein Möbelhändler z. B. — ein sehr häufiger Fall — gibt einem jungen Ehepaar die Wohnungseinrichtung auf Kredit. Es wird ein schriftlicher Vertrag gemacht, der sich gar nicht einmal Kaufvertrag nennt. Ueber den gedruckten Formularen steht Leihvertrag. Es heisst darin, dass der Möbelhändler die Sachen den Eheleuten *X.* vermietet, dass die Mieter monatlich, sagen wir 10 Mk., Miete zu zahlen haben, und dass die Mieter das Eigentum an den Sachen erlangen sollen, wenn die gezahlten Mietsraten einen gewissen Betrag (d. i. der Kaufpreis der Sachen) erreichen; dass dem Vermieter bis zur Entrichtung dieses Betrages das Eigentumsrecht an den Sachen verbleibe und dass er sie bei unpünktlicher Zahlung der Mietsraten zurücknehmen dürfe, wogegen er die gezahlten Mietsraten behalten könne. Dieser Vertrag, der sich Leihvertrag nennt, aber wie ein Mietsvertrag aussieht, ist in Wahrheit ein verschleierter Kaufvertrag. Der Möbelhändler verkauft die Sachen gegen Teilzahlungen, behält sich das Eigentum bis zur Entrichtung des Kaufpreises vor, bedingt sich den Rücktritt bei Nichterfüllung der Verpflichtung zur Zahlung des Kaufpreises und den Verfall der geleisteten Ratenzahlungen aus. In welcher Form nun auch derartige Abzahlungsgeschäfte gekleidet werden mögen, im Sinne des Gesetzes gelten sie stets als Abzahlungsgeschäfte und unterliegen den für diese gegebenen Vorschriften.

Ein Abzahlungsgeschäft im Sinne des Gesetzes (Reichsgesetz vom 16. Mai 1894) liegt vor, wenn bewegliche Sachen veräußert werden, deren Preis in Teilzahlungen berichtet werden soll, falls der Veräußerer sich das Recht vorbehält, wegen Nichterfüllung der dem Erwerber obliegenden Verpflichtungen vom Vertrage zurückzutreten, oder falls der Veräußerer sich das Eigentum an den Sachen bis zur vollständigen Zahlung des Restes vorbehält; denn in letzterem Falle ist er stets berechtigt, vom Vertrage zurückzutreten, wenn der Erwerber mit der Zahlung in Verzug kommt.

Zahlt nun der Käufer eine Rate nicht zur vereinbarten Zeit und macht der Verkäufer infolgedessen von seinem Rücktrittsrechte Gebrauch, so ist der Verkäufer berechtigt, die veräußerten